

Wirtschaftsprüfung
Steuerberatung
Outsourcing
Interimsservice
Rechtsberatung
Unternehmensberatung



www.coffra.de

Editorial

Naht das Ende der Krise?



Lieber Leser,

die neueste Veröffentlichung des französischen Bundesamtes für Statistik („INSEE“) könnte zumindest einen Hoffnungsschimmer in dieser Richtung aufkommen lassen. Danach gehen die

Prognosen vom „INSEE“ davon aus, dass das französische Bruttosozialprodukt nach einem Rückgang von 1,2% im ersten Quartal 2009 eine weitere Verringerung von 0,6% und 0,2% im zweiten und dritten Quartal und im letzten Quartal die Stabilisierung erreichen wird. Optimisten interpretieren diese Prognose als ein Zeichen, dass das Schlimmste bereits hinter uns liegt, wohingegen pessimistische Analysten darauf hinweisen, dass der Aufschwung frühestens in 2010 einsetzen wird. Als gemeinsames Ergebnis resultiert hieraus jedoch, dass für 2009 von einem Rückgang des BSP von 3% ausgegangen wird. Dies entspricht auch den derzeitigen öffentlichen Ankündigungen der französischen Regierung. Frankreich würde damit wesentlich besser als seine europäischen Nachbarn die derzeitige Wirtschaftskrise hinter sich bringen, nachdem als europäischer Durchschnitt der Rückgang von 5,2% angegeben wird. Leider sieht es jedoch auf dem Arbeitsmarkt keineswegs rosig aus. Hier glaubt das „INSEE“, dass bis Ende 2009 insgesamt 700.000 Arbeitsplätze für das Gesamtjahr verloren gehen und die Arbeitslosigkeit damit 10,5% der

aktiven Bevölkerung ausmachen werde. Damit würde der Höchststand von vor 10 Jahren wieder eintreten.

Aber auch die französische Verschuldung erreicht nunmehr bisher nicht gekannte Ausmaße, wobei die bereits angekündigten spektakulären Budgetdefizite für 2009 und ebenfalls für 2010 von 7 bis 7,5% einen weiteren rasanten Anstieg zur Folge haben werden. Ein Ende ist nicht in Sicht, schon gar nicht nach der letzten Ankündigung von Staatspräsident Sarkozy, sich keine restriktive Ausgabenpolitik aufdrängen zu lassen und zwecks Durchführung weiterer Reformvorhaben bis zur Jahreswende eine Staatsanleihe auflegen zu wollen.

Vielleicht, um positiv zu bleiben, könnten ja die oben angeführten Optimisten Recht haben; was jedoch danach auf uns wartet, ist keineswegs beruhigend.

Bald beginnt in Frankreich wieder das alljährliche Sommerloch und die Vertröstung auf die „Rentrée“. Auch wir möchten uns dieser Tradition nicht verschließen und Ihnen eine erholsame Sommerpause wünschen. Die nächste DiagnosticNews-Ausgabe wird Ihnen wieder Anfang September vorliegen.

Ihre DiagnosticNews-Redaktion

Dr. Kurt Schlotthauer
kschlotthauer@coffra.fr

Handelsrecht

Rückwirkende Reduzierung von Vorstandsbezügen

Einwilligung notwendig

Nachdem der Aufsichtsrat einer Gesellschaft dem gesamten Vorstand einschließlich des Vorsitzenden eine Prämie erteilt hatte, entließ er letzteren.

Noch bevor die Prämie zur Auszahlung angewiesen worden war, erfolgte nachträglich die Annullierung der Prämie des Vorstandsvorsitzenden. Der von ihm angestrebten Klage auf Auszahlung wurde vom Kassationsgerichtshof positiv stattgegeben.

Das zunächst angerufene Gericht hatte die Annullierung der Prämie zugelassen, da sie im Rahmen der dem Aufsichtsrat

hinsichtlich der Festlegung der Vorstandsbezüge zustehenden „Spezialrechte“ („pouvoirs propres“) vorgenommen worden wäre. Darüber hinaus beruhe sie auf einer vor Jahren erfolgten Entscheidung des Kassationsgerichtshofes bei einem vergleichbaren Sachverhalt. Das oberste Gericht stellte nunmehr fest, dass der Aufsichtsrat, dem das Recht auf Festsetzung der Vorstandsbezüge zusteht, diese nachträglich ohne Einwilligung der Vorstandsmitglieder nicht reduzieren könne. Dabei sei es unerheblich, ob die Prämien bereits ausbezahlt worden seien oder nicht.

Steuerrecht

Französische Restaurants sollen billiger werden

Reduzierung der Mehrwertsteuer

Endlich ist es soweit: In den französischen Restaurants wird ab dem 1. Juli 2009 der bisher bestehende Mehrwertsteuersatz von 19,6% auf 5,5% gesenkt. Diese Verringerung, die einen augenscheinlichen Rückgang von 14,1% darstellt, entspricht aber tatsächlich auf den Bruttobetrag (MwSt einschließlich) bezogen einer Reduzierung von 11,8%. Die entsprechenden Berufsverbände haben sich in einem „Abkommen über die Zukunft des Gaststättengewerbes“ („contrat d'avenir de la restauration“) verpflichtet, die Mehrwertsteuerreduzierung bei der Preisgestaltung zu berücksichtigen.

Im traditionellen Gaststättengewerbe wird deshalb bei sieben Produkten, die aus einer Liste von zehn auszuwählen sind, die Mehrwertsteuerverminderung weiterzugeben sein. Bei den „Café-Bar“-Betrieben ist eine entsprechende

Reduzierung des Verkaufspreises für Kaffee, Tee und andere Erfrischungsgetränke, die an der Theke ausgeschenkt werden, vorzunehmen. Bei Schnellimbissen, die bereits schon früher dem Mehrwertsteuersatz von 5,5% unterlagen und die deshalb Ausgangspunkt der vorliegenden Diskussionen und Forderungen waren, ist eine Senkung der Preise um 5% auf die wichtigsten Angebote durchzuführen.

Die Berufsangehörigen des Gaststättengewerbes haben sich verpflichtet, auf einer Leserischen Liste, die innerhalb und außerhalb des Betriebes anzubringen ist, die Produkte aufzuführen, bei denen die Preisreduzierung durchgeführt wurde.

Es wird interessant sein zu verfolgen, ob die französischen Restaurants tatsächlich und spürbar ihre Preise senken werden

Zivilrecht

Bedingter Immobilienverkauf

Zeitpunkt der Vertragserfüllung

Ein Immobilienverkaufsversprechen erfolgte unter der Bedingung, dass für die geplante Schaffung von Büroräumen die normalerweise hierfür anfallende Abgabe nicht zu entrichten sei. Eine entsprechende Freistellungserklärung für diese Abgabe wurde von der zuständigen Gemeinde erst im Januar des nächsten Jahres erteilt, nachdem die Unterzeichnung der Kaufverträge vor dem Notar bereits im Dezember erfolgt war.

Der oberste Verwaltungsgerichtshof („Conseil d'Etat“) mit Urteil vom 7. November 2008 entschied, dass der Kaufvertrag nicht bereits mit der notariellen Beurkundung, sondern erst mit Erfüllung der Bedingung, d.h. der behördlichen Abgabebefreiung eingetreten sei.

Somit sind die Folgen aus dem Immobilienverkauf auch erst dem nächsten Geschäftsjahr zuzuordnen. In gleicher Weise entschied der „Conseil d'Etat“ in einem anderen Urteil, in dem es bei einem Gebäudeerwerb um die Ausübung des der Gemeinde zustehenden Vorkaufrechtes ging. Erst nach vorliegender Verzichtserklärung der Stadt war der Vertrag vollzogen, so die höchstrichterliche Entscheidung.

Die obigen Urteile machen ganz allgemein deutlich, wie Erträge und Aufwendungen desselben Produktes zusammengehören. Soweit der Verkauf unter einer aufschiebenden Bedingung erfolgt, ist die sich hieraus ergebende Forderung dem Geschäftsjahr zu zuordnen, in dem ihre Realisierung erreicht wurde.

Arbeitsrecht

Beweislast für Einhaltung des Wettbewerbsverbots

Kein Auszahlungsverweigerungsrecht

Der Arbeitgeber ist dazu befugt, die Auszahlungen aus der eingegangenen Wettbewerbsklausel einzustellen, sobald er davon Kenntnis erhält, dass der begünstigte Arbeitnehmer die auferlegten Verpflichtungen nicht einhält. Dabei obliegt es aber dem Arbeitgeber, die Verletzung der Klausel durch den ehemaligen Mitarbeiter zu beweisen. Solange er diesen Beweis nicht erbracht hat, ist er weiterhin zur Zahlung des finanziellen Engagements aus der Wettbewerbsklausel verpflichtet.

So, laut Urteil des Kassationsgerichts-

hofes vom 25. März 2009, kann der Arbeitgeber seinen ehemaligen Mitarbeiter auch nicht verpflichten, ihm regelmäßig eine Bescheinigung über seine Anstellung oder einen Gehaltszettel, der erlaubt, die neue Beschäftigung hinsichtlich der Einhaltung des Wettbewerbsverbotes zu überprüfen, zuzusenden.

Die Tatsache, dass der Mitarbeiter diese Dokumente niemals übermittelte, begründet also für den Arbeitgeber kein Verweigerungsrecht auf Auszahlung aus der Wettbewerbsklausel.

Handelsrecht

Aufkündigung eines Handelsvertretervertrags

Fehlende vorausgegangene Verwarnung

Ein Unternehmen kündigt den mit seinem Handelsvertreter bestehenden Vertrag wegen gravierender, durch ihn zu vertretender Fehler („faute grave“) auf. Aufgrund dieser Sachlage entfällt ein Anspruch auf Entschädigung wegen Vertragsunterbrechung. Das Unternehmen wirft seinem Handelsvertreter vor, Kundenbestellungen zu spät übermittelt, auf den Bestellscheinen niedrigere Preise als die tatsächlich bestehenden angegeben und die Handelsware schlecht gelagert zu haben. In der ersten Instanz wird die Existenz gravierender Fehler bestätigt und damit eine Entschädigungspflicht verneint.

Der Kassationshof in seiner Entscheidung vom 7. April 2009 berichtigt das

obige Urteil. Nach Meinung des hohen Gerichtes ist es notwendig nachzusehen, ob das Unternehmen das Verhalten des Handelsvertreters tolerierte. In der Tat, so stellt der Kassationshof fest, wäre niemals gegenüber dem Vertreter eine Kritik bzw. ein Verweis ausgesprochen worden. Damit wäre die Schwere des Fehlverhaltens des Vertreters in Frage zu stellen und ihm erlaubt, eine Entschädigung für den Vertragsabbruch zu fordern. Das Unternehmen hätte, sobald es von den Fehlern des Vertreters Kenntnis erhielt – insbesondere, nachdem die Kunden sich beschwerten – diesen verwarnen müssen.

Bilanzrecht

Wertberichtigungen auf zweifelhafte Forderungen

Einige Verhaltensregeln

In Krisenzeiten ist der Überwachung der Außenstände eine ganz besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Die regelmäßige Analyse der Kundenforderungen anhand von Listen, die den Altersaufbau der Forderung wiedergeben, ist dabei besonders zu empfehlen. Gleichzeitig ist der direkte Kontakt zu den Kunden zu aktivieren, um permanent deren finanzielle Situation zu überwachen, bzw. durch Anfrage im Handelsregister (Infogreffe) deren Kreditfähigkeit sich bestätigen zu lassen. Letztlich sollte das Risiko eines Ausfalls, insbesondere für ausländische Forderungen ganz oder teilweise durch Kreditversicherungen abgedeckt sein. Des Weiteren ist es wichtig, regelmäßig während des Geschäftsjahres die zweifelhaften Kundenforderungen zu identifizieren und hinsichtlich ihres Wertberichtigungsbedarfes zu analysieren.

Bei der Ermittlung der Wertberichtigungen ist zwischen handelsrechtlichen und steuerlichen Regeln zu unterscheiden, wobei ganz generell bei den steuerlichen Vorschriften von einer restriktiveren Handhabung auszugehen ist.

Aus steuerlicher Sicht muss es sich um einen präzisen Sachverhalt handeln; das derzeitige schwierige wirtschaftliche und finanzielle Umfeld allein ist nicht ausreichend. Auch der Zahlungsrückstand eines Kunden macht ihn noch nicht ohne andere Gründe zum zweifelhaften wertberichtigungsfähigen Umsatz. Eine Forderung kann ganz grundsätzlich auch erst nach Fälligkeit abgewertet werden.

Aus steuerlicher Sicht ist es weiterhin wichtig, dass das Unternehmen ein Minimum an Beitreibungsaufwand unternimmt, um die Zweifelhaftigkeit der Realisierung zu belegen.

Die Ereignisse, die steuerlich für die Wertberichtigung herangezogen werden, müssen vor dem Bilanzstichtag liegen. Hier liegt ein entscheidender Unterschied zur handelsrechtlichen Handhabung, die sämtliche Erkenntnisse bis zur Erstellung des Jahresabschlusses – auch nach Bilanzstichtag – bei der Einschätzung des Risikos berücksichtigt. Für die Steuerermittlung muss für diese Fälle eine Zurechnung erfolgen.

Die statistische Methode für die Bildung der Wertberichtigung wird nunmehr auch von der Finanzverwaltung akzeptiert, wobei es sich jedoch um Ausnahmefälle handeln muss und die statistischen Angaben sich dabei auf unternehmenseigene Zahlen zu beziehen haben. Ebenso kann in Sonderfällen eine Pauschalwertberichtigung akzeptiert werden.

Baurecht

Vorkaufsrecht der Gemeinde

Auch Anteile von Grundstücksgesellschaften betroffen

Durch das „Gesetz Boutin“ vom 25. März 2009 wird das bestehende Vorkaufsrecht der Gemeinden auch auf die Veräußerung der Anteilsmehrheit (mehr als 50%) an Grundstücksgesellschaften ausgedehnt. Bisher verfügten die Gemeinden nur im Falle der Abtretung der Gesamtheit der Anteile über ein Vorkaufsrecht. Die Geltendmachung dieses Rechts setzt jedoch voraus, dass der Gemeinderat:

- für die Bebauungszone, in der die Immobilie der Grundstücksgesellschaft liegt, bereits sein Vorkaufsrecht festgelegt hatte,
- dieses Vorkaufsrecht auch auf den Verkauf von Mehrheiten an Grundstücksgesellschaften ausgedehnt hatte.

In der Praxis ist es nunmehr wichtig und empfehlenswert, sich bei der Gemeinde über den tatsächlichen Stand und über die Modalitäten des bestehenden Vorkaufsrechts zu erkundigen. Danach ist das beabsichtigte, entsprechende Verkaufsvorhaben zu erklären und um eine Stellungnahme der Gemeinde anzufragen.

Der Antrag ist bei der Gemeinde auf einem speziellen Vordruck einzureichen und muss den Verkaufspreis und die Einzelheiten des Vorganges beinhalten. Das „Gesetz Boutin“ schließt jedoch das Vorkaufsrecht der Gemeinden für den Verkauf von Anteilen an Familien-Grundstücksgesellschaften aus.

Internationales Recht

Urlaubsverschiebung wegen Krankheit

Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes

Nach der bisherigen höchstrichterlichen französischen Rechtsprechung hat ein während der gesetzlichen Urlaubsperiode krank gewordener Arbeitnehmer keinen Anspruch auf eine Verschiebung seines Urlaubs in die nächste Periode oder auf eine Ausgleichszahlung wegen nichtgenommenen Urlaubs im Falle seiner Entlassung. Der Europäische Gerichtshof in seiner Entscheidung vom 20. Januar 2009 widersprach dieser Rechtsauffassung.

Zum besseren Verständnis dieser Problematik ist zu wissen, dass das

französische Recht vorsieht, dass der bezahlte Urlaub („congés payés“) in der Zeit vom 1. Juni bis zum 31. Mai des darauffolgenden Jahres tatsächlich zu nehmen ist – wenn nicht verfällt der Anspruch. Einige Ausnahmen sind durch das Gesetz und die Rechtsprechung eingeführt worden. Der dem Europäischen Gerichtshof vorgelegte Fall, bei dem ein Arbeitnehmer in der vom Gesetz vorgeschriebenen Periode wegen Krankheit seinen Urlaubsanspruch nicht nehmen konnte, fiel bisher nicht unter diese Ausnahmen.

Der französische Kassationsgerichtshof hat nunmehr mit Urteil vom 24. Februar 2009 seine bisherige Rechtsprechung aufgegeben und sich der Auffassung des Europäischen Gerichtshofes angeschlossen. Damit verfällt der Urlaubsanspruch im Krankheitsfalle nicht und kann auch in der nächsten Urlaubsperiode geltend gemacht werden. In gleicher Weise besteht bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses ein Ausgleichsanspruch wegen nichtgenommenen Urlaubs.

Es erhebt sich die Frage, wie in Zukunft die Rechtsprechung sich weiterentwickeln wird und insbesondere, ob die Urlaubsverschiebung sich nur auf den Krankheitsfall limitiert oder auch auf andere Gebiete ausdehnen wird.

Krisenmanagement

„Lease back“ wird steuerlich attraktiver

Verteilung der Buchgewinne auf die Laufzeit des Leasingvertrages

Durch das Gesetz vom 20. April 2009 wurde die Refinanzierungsmöglichkeit der „Lease back“-Vorgänge steuerlich attraktiver gemacht. Danach ist es nunmehr möglich, die beim Verkauf einer Immobilie realisierten stillen Reserven im Rahmen eines gleichzeitig abgeschlossenen Leasingvertrages („Lease back“) über dessen Laufzeit, wobei die Maximallänge 15 Jahre nicht überschreiten darf, zu verteilen und damit den Steueraufwand zu strecken.

Ein „Lease back“-Vorgang besteht im Verkauf einer im Eigentum eines Unternehmens stehenden Immobilie an ein Finanzinstitut, das im Gegenzug das Verkaufobjekt, d.h. die Immobilie, an das Unternehmen im Rahmen eines

normalen Leasingvertrages zurückverpachtet. Das „Lease back“ beinhaltet also zum einen einen Immobilienverkauf und zum anderen einen Pachtvertrag über dieselbe Immobilie. Im Gegensatz zum normalen Immobilienleasingvertrag besteht die Besonderheit des „Lease back“ nicht darin, dem Unternehmen eine Immobilie zu verschaffen, die es benötigt, sondern vielmehr Geldmittel zur Verfügung zu stellen, die es nach seinem Gutdünken nutzen kann. Das „Lease back“ ist also eine Finanzierungsmodalität, bei der die Immobilie lediglich als Garantieobjekt benutzt wird.

Nach dem Wegfall der langfristigen Buchgewinnbesteuerung von Immobili-

en ist der beim Verkauf von Immobilien erzielte Buchgewinn voll mit dem Normal Körperschaftsteuersatz (33,3%) zu versteuern. Die obige Maßnahme, die vorsieht, die realisierten Reserven nicht sofort voll zu versteuern, sondern gleichmäßig über 15 Jahre verteilen zu können, stellt damit eine interessante steuerliche Lösung dar.

Sollte der zugrundeliegende Leasingvertrag aus irgendeinem Grunde aufgekündigt werden, so sind die noch nicht versteuerten Teilbeträge unverzüglich der Steuer zu unterwerfen. Ungeklärt ist bisher, ob im Falle einer Verschmelzung mit einer anderen Gesellschaft eine Besteuerung der ausstehenden Restbeträge ebenfalls erfolgen muss.

Krisenmanagement

Schuldenerlass durch Sozialversicherung und Finanzbehörde

Verhalten der Privatgläubiger davon unabhängig

Im Rahmen von Vergleichsverhandlungen bei einem in Zahlungsschwierigkeiten geratenen Unternehmen, sei es im Vorverfahren („procédure de sauvegarde“) oder bereits im Konkursverfahren („procédure de redressement“), kann eine hierfür zuständige Behörde auf Departementsebene, die sogenannte „Commission des Chefs de Service Financiers“, angerufen werden, um von Seiten der Sozialversicherungsbehörde („URSSAF“) und der Finanzverwaltung

(„Trésor Public“) einen Nachlass bzw. Aufschub der bestehenden Schulden zu erreichen.

Bisher war eine solche Vorgehensweise nur möglich, wenn gleichzeitig und in ähnlicher Weise eine Schuldenreduzierung von den Privatgläubigern zugestanden worden war. Durch das Gesetz vom 17. Februar 2009 ist dies nicht mehr als Voraussetzungsbedingung erforderlich; die öffentlichen Gläubiger müssen hingegen folgende Elemente

beim hilfeschenden Unternehmen überprüfen und ihrer Entscheidung zu Grunde legen:

- die Finanzsituation und zufriedenstellende Aussichten für eine Fortführung des Unternehmens
- die eigenen Anstrengungen, die bereits unternommen wurden (z.B. Zahlungsziele)
- die bisherige Verhaltensweise gegenüber der öffentlichen Hand
- die finanziellen Anstrengungen der Aktionäre und der Unternehmensleitung
- die von den privaten Gläubigern bereits zugestandenen Unterstützungen.

Arbeitsrecht

Übermäßiges Surfen während der Arbeitszeit

Grund für fristlose Entlassung

Ein Arbeitnehmer, der verantwortlich für die Lagerverwaltung war, benutzte die betrieblich eingerichtete Internetverbindung für private Zwecke. Innerhalb eines Monats surfte er insgesamt 41 Stunden für seine eigenen Angelegenheiten. Das Gericht sah durch sein Verhalten einen weiteren Verbleib im Unternehmen als unmöglich an und erachtete die fristlose Entlassung wegen schweren eigenen Verschuldens („faute grave“) als begründet.

Die private Nutzung des Internets während der Arbeitszeit wird grundsätzlich toleriert. Es darf sich dabei aber nicht um übermäßiges Surfen handeln. Der Arbeitgeber, der bei einem Mitarbeiter eine intensive private Internetnutzung vermutet, ist deshalb berechtigt, dessen Vorgänge zu untersuchen und zu identifizieren. Soweit er dabei missbräuchliches, also unverhältnismäßig starkes privates Surfen feststellt, ist er zur Verhängung von Sanktionen berechtigt.

Im vorliegenden Sachverhalt wurde ermittelt, dass die anderen Mitarbeiter in der Lagerverwaltung keinerlei Kenntnis über die Existenz der benutzten Internetverbindung besaßen. Der Nachweis für die private Nutzung durch den Lagerverwalter wurde auch darin gesehen, dass nach dessen Ausscheiden nur noch wenige Bewegungen auf der benutzten Internetleitung erfolgten.

Zu COFFRA

COFFRA ist eine Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, die sich seit über 30 Jahren auf die Betreuung von Niederlassungen internationaler Unternehmen in Frankreich spezialisiert hat.

Besonders für deutsche Unternehmen mit Engagement in Frankreich bietet Coffra einen hoch qualifizierten, deutschsprachigen Service, der Wachstum und Erfolg auf diesem teilweise schwierigen Auslandsmarkt möglich macht.

Frankreich ist nach wie vor der größte Exportmarkt Deutschlands, aber leider nicht immer leicht verständlich. Komplexe Strukturen in der Verwaltung, Unterschiede in der Rechtspflege, in der Steuer- und Sozialgesetzgebung und eine in vielen Bereichen unterschiedliche Mentalität stellen häufig Hürden dar, die einem entscheidenden Erfolg eines deutschen Unternehmens in Frankreich im Wege stehen können. Das gilt besonders für die Vorbereitung zum Markteintritt, aber auch für das Wachstum bereits etablierter Unternehmen.

COFFRA gibt Ihnen hier die entscheidende Hilfestellung. Die Mitarbeiter (Auditors, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater und Rechtsanwälte) verfügen über eine tiefe Sachkenntnis auf ihrem jeweiligen Spezialgebiet und langjährige Erfahrung mit den unterschiedlichen Mentalitäten und Verhaltensweisen in Deutschland und Frankreich. Die Kommunikation erfolgt in der Sprache, in der Sie sich als Mandant sicher fühlen – wahlweise in Deutsch, Französisch oder Englisch.

Das vertrauensvolle, persönliche Gespräch zwischen COFFRA und Ihnen ist die Grundlage für reibungslose Kommunikation und effiziente Zusammenarbeit. Deshalb steht Ihnen im COFFRA Team immer Ihr persönlicher, verantwortlicher Gesprächspartner zur Verfügung, der Ihre Interessen zu seinen eigenen macht.

Dieses persönliche Engagement hat COFFRA zu einem erfolgreichen Beratungsunternehmen werden lassen. Das Unternehmen startete im Jahr 1985; die Beratungstätigkeit und das Frankreich-Engagement des Gründers und Seniorpartners, Dr. Kurt Schlotthauer, begann bereits 1972. Heute umfasst das COFFRA Team mehr als 140 Mitarbeiter und betreut rund 650 Unternehmen in Frankreich, Deutschland und Europa.

Mehr zu COFFRA finden Sie auf unserer Webseite www.coffra.de.

Legal Disclaimer

Der Inhalt dieser Publikation stellt weder eine individuelle Auskunft, Beratung oder Empfehlung, einen dementsprechenden Rat noch ein Gutachten dar. Wir übernehmen dafür keinerlei Haftung.

Der Veröffentlichung dieser Informationen liegt kein rechtsgeschäftlicher Wille zugrunde und deren Nutzung führt zu keinerlei Vertragsverhältnis. Gleiches gilt auch für die integrierten Angebote, weitere Informationen oder Publikationen anzufordern.

Obwohl wir bei Ermittlung und Auswahl der Informationen um höchste Sorgfalt bemüht sind, übernehmen wir keine Gewähr für deren Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität.

Sollten Sie auf Basis dieser Informationen eine geschäftliche Entscheidung treffen wollen, lassen Sie sich bitte zuvor von uns beraten, damit Ihre individuellen Begleitumstände in die Entscheidungsfindung einfließen können.

Paris, im Juli 2009

COFFRA

Compagnie Fiduciaire
Franco-Allemande

155, Bd Haussmann
75008 Paris

Telefon: +33 1 43 59 33 88

Telefax: +33 1 45 63 93 59

E-Mail: info@coffra.fr

www.coffra.de